

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 17. Sitzung (16.03.1876)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. März 1876.

Bericht der Kommission

über

den Gesetzentwurf, „die Pensionierung der Gendarmerie-Bediensteten betr.“

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schmidt**.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Gendarmerie hat in den §§. 11—13 auch Bestimmungen über die Zuruhesetzung der Gendarmeriemannschaft getroffen und zu Gunsten derselben das sonst nirgends bestehende Vorrecht geschaffen, nach erstandener 5ter Kapitulation, den Militärdienst mit eingerechnet, oder nach erfolgtem sechzigsten Lebensjahre den Abschied nebst der Zuruhesetzung zu fordern. Ein gleiches Recht sollte auch allen den Gendarmeriebediensteten zustehen, die vor erreichtem sechzigsten Lebensjahr entweder durch Wunden, Krankheiten oder andere körperliche Gebrechen, sofern dieselben erweislich im Dienste zugezogen worden, zum Gendarmeriedienst unfähig geworden sind.

Der Ruhegehalt ist auf 75—110 fl. nach Maßgabe der Familien- und Vermögensverhältnisse unter Berücksichtigung ausgezeichneter Dienstleistung festgesetzt worden und kann in Folge des Gesetzes vom 25. Januar 1874 noch um 15 % erhöht werden.

Schon das Gesetz vom 28. August 1835 anerkannte die Unzulänglichkeit dieses Pensionsbetrags und erklärte deshalb in Art. 8 seine Pensionsätze auf die Wachtmeister in den Fällen für anwendbar, wenn sie die günstigeren sind.

Durch die Gesetze vom 28. März 1844 und 17. Oktober 1867 wurde die Vergünstigung auch den (damaligen) Brigadiers und Gendarmen zu Theil.

Der den Ständen bereits vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung enthält einen weitem Fortschritt.

Deshalb und weil das Gesetz vom 28. August 1835 ohnedies aufgehoben werden soll, ist eine neue Regelung der Pensionsverhältnisse der Gendarmeriebediensteten nothwendig und zwar durch besonderes Gesetz, da die für die übrigen Angestellten der Staatsverwaltung geltenden Bestimmungen aus disciplinären Rücksichten auf die Gendarmerie nicht anwendbar sind.

Ihre Kommission trägt nun kein Bedenken auch der Gendarmeriemannschaft die vortheilhafteren Pensionsbedingungen zu Theil werden zu lassen.

Gleichzeitig beabsichtigt der vorliegende Gesetzentwurf auch die Aufhebung der bisher zu Gunsten der Gendarmerie bestandenen Ausnahmsbestimmungen. Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs nachgewiesen ist, ist damit eine wesentliche Schädigung nicht verbunden. Ihre Kommission ist deshalb im Interesse einer gleichmäßigen Regelung auch mit diesem Vorschlag einverstanden.

Von einem Mitgliede ihrer Kommission wurde noch die Frage angeregt, ob es nicht für billig zu erachten sei, den Gendarmen, entgegen der Bestimmung des Art. 10 des Gesetzentwurfs die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, die gesammte aktive Militärdienstzeit bei Bemessung der Dienstjahre in Anrechnung zu bringen. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Bestimmung wurde auf S. 2 Abj. 2 des Gendarmeriegesetzes und Ziff. 12 des Schlußprotokolls vom 25. November 1870 zur Militärkonvention verwiesen, wo die Fortdauer des militärischen Charakters des Gendarmeriecorps hervorgehoben werde.

Die Mehrheit Ihrer Kommission, so sehr sie die vorzüglichen Leistungen des Gendarmeriecorps anerkennt, glaubte aber das Bedenken nicht unterdrücken zu dürfen, daß auch andere Klassen von Angestellten, so die Polizeidiener, Grenz- und Steueraufsicher sich in fast gleicher Lage befinden und man zu deren Gunsten eine solche Ausnahme doch nicht für geboten gehalten habe.

Hiernach empfiehlt Ihre Kommission die Annahme des Gesetzentwurfes.

In Art. 1 wünscht sie jedoch die Abänderung der Worte „Pensionen und Sustentationen“ in „Ruhe und Nothdurftsgehälte“ und hinter dem letztern Worte die Beifügung: „(Art. 7--20 und 23.)“

1870/71